



LUZERN



Gymnasialbildung

*Vernehmlassungsbericht zum
Entwurf der Teilrevision des
Gesetzes über die Gymnasialbildung*

Zusammenfassung

Die Zusammenarbeit der Gymnasien mit den Schulkommissionen und der Verwaltung hat sich gewandelt. Dieser Wandel soll im Gesetz verankert und die Zuständigkeiten in der Schulführung sollen neu verteilt werden. Dazu legt das Bildungs- und Kulturdepartement einen Gesetzesentwurf zur Vernehmlassung vor.

Die kantonalen Gymnasien werden heute durch die Schulleitungen, die Schulkommissionen und die Dienststelle Gymnasialbildung betrieblich geführt. Diese Dreiteilung soll auch künftig beibehalten werden. Die einzelnen Zuständigkeiten sollen jedoch besser auf die heutigen Anforderungen abgestimmt und geschärft werden. Insbesondere in Personalangelegenheiten soll die gleiche Behörde alle Entscheidungen treffen können.

Wahl der Schulleitung und der Lehrpersonen

Nach geltendem Recht kommt den Schulkommissionen bei den Anstellungen eine zentrale Rolle zu. Sie wählt alle Lehrpersonen ihrer Kantonsschule direkt und bei der Wahl der Schulleitungsmitglieder stellt sie den Antrag. In der Realität werden die Schulkommissionen zwar bei allen Anstellungen miteinbezogen. Den Schulleitungen kommt bei der Anstellung der Lehrpersonen allerdings eine viel grössere Bedeutung zu, als dies im Gesetz ausgedrückt wird. Sie bereiten die Dossiers vor und entscheiden faktisch über die Anstellungen. Auch die Wahl der Schulleitungsmitglieder wird heute nicht mehr durch die Schulkommission, sondern durch die Dienststelle vorbereitet. Diese tatsächliche Aufgabenteilung, die sich auch in anderen Kantonen durchsetzt, soll neu im Gymnasialbildungsgesetz verankert werden.

Funktion der Rektorin oder des Rektors und der Schulleitung

Die heutige Funktion der Rektorin oder des Rektors und der gesamten Schulleitung entspricht nicht einem modernen Schulführungsverständnis und soll neu festgelegt werden. So ist die Schulleitung neu nicht mehr nur für die Beurteilung von Lehrpersonen, sondern auch für deren Anstellung und Entwicklung verantwortlich. Gerade die Personalentwicklung zählt zu den vorrangigen Aufgaben der Schulleitung. Zudem soll die Stellung der Rektorin oder des Rektors als oberstes Schulleitungsmitglied abgebildet werden. Auch die Zusammenarbeit und die Stellung gegenüber den Schulkommissionen und der Dienststelle Gymnasialbildung sollen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Des Weiteren sollen die weiteren Aufgaben der Schulleitungen und der Schulkommissionen geschärft und besser abgegrenzt werden. Auch die Stellung der Maturitätsschule für Erwachsene soll ausdrücklich im Gesetz festgelegt werden.

1 Ausgangslage

Das Gesetz über die Gymnasialbildung wurde 2001 erlassen, und ist mit Ausnahme von Anpassungen im Rahmen der Reform 06 (vgl. B 13 vom 3. Juli 2007) nicht mehr revidiert worden. Seit 2001 hat sich in Gesellschaft und Schule jedoch ein Praxiswandel vollzogen. Insbesondere hat sich die Zusammenarbeit von Schulleitung, Schulkommission und Dienststelle im Bereich Personalanstellungskompetenzen verändert. Es gilt deshalb, die jeweilige Funktion dieser Gremien, ihre Verantwortung und Aufgaben, gemäss der aktuell gelebten und bewährten Praxis und vorherrschender Meinung von Experten in der aktuellen Gesetzgebung über die Gymnasialbildung abzubilden. Dies erfordert eine Teilrevision des Gesetzes über die Gymnasialbildung.

2 Maturitätsschule für Erwachsene als selbstständig geführte Abteilung

Der gymnasiale Lehrgang an der Maturitätsschule für Erwachsene ermöglicht erwachsenen Personen, auf dem zweiten Bildungsweg die allgemeine Hochschulreife zu erlangen und stellt hierbei eine notwendige Institution in der Zentralschweizer Bildungslandschaft dar.

Die Maturitätsschule für Erwachsene wird unter diesem Namen seit 1997 als selbständige Abteilung der Kantonsschule Reussbühl Luzern mit eigener Schulkommission geführt. Diese Stellung wurde allerdings nicht im Gymnasialgesetz festgehalten. Da sich die Maturitätsschule für Erwachsene in all diesen Jahren etabliert und bewährt hat, soll ihre Stellung als selbständige Abteilung mit eigener Schulkommission ins Gesetz aufgenommen werden.

3 Wahl der Rektorin oder des Rektors, der übrigen Schulleitungsmitglieder und der Lehrpersonen

Die Wahl der Rektorin oder des Rektors, der übrigen Schulleitungsmitglieder und der Lehrpersonen soll der aktuell gelebten und bewährten Praxis an den Luzerner Gymnasien angepasst werden. Es gilt, die Zusammenarbeit von Schulleitung, Schulkommission und Dienststelle nach dem Prinzip, Kompetenz und Verantwortung beim gleichen Funktionsträger zu bündeln, gesetzlich neu zu regeln. Dabei sollen die Controlling-Aufgaben der Schulkommission von den stärker operativen Aufgaben der Schulleitung abgegrenzt werden, insbesondere was Personalentscheide betrifft. Diese neue Aufgabenteilung bildet nicht nur die gelebte Praxis besser ab, sondern folgt auch den vorherrschenden Expertenmeinungen.

Gemäss dem gegenwärtigen Gymnasialgesetz wird die *Schulleitung auf Antrag der Schulkommission* durch die Dienststelle Gymnasialbildung gewählt. In der Realität hat in den letzten Jahren jedoch die Dienststelle die Schulleitung unter Einbezug der Schulkommission und der Lehrpersonen gewählt. Diese bewährte Praxis soll ins Gymnasialgesetz aufgenommen werden: Die *Rektorin oder der Rektor* soll neu *unter Einbezug* der Schulkommission, der Schulleitung und der Lehrpersonen von der Dienststelle Gymnasialbildung gewählt werden. Dasselbe Prinzip soll für die *Schulleiterin oder den Schulleiter der Maturitätsschule für Erwachsene* gelten. Diese soll neu unter Einbezug der Schulkommission der Maturitätsschule für Erwachsene, der Lehrpersonen der Maturitätsschule für Erwachsene und der Rektorin oder des Rektors der Kantonsschule Reussbühl Luzern gewählt werden. Die Wahl der *übrigen Schulleitungsmitglieder* soll neu die Rektorin oder der Rektor verantworten, wobei die Schulkommission, die Dienststelle Gymnasialbildung und die Lehrpersonen miteinbezogen werden. Der Miteinbezug von Schulkommission und Lehrpersonen bei der Anstellung der Rektorin oder des Rektors und der übrigen Schulleitungsmitglieder soll bewusst offen formuliert werden. Es wird der Dienststellenleitung überlassen, dies je nach Grösse und Kultur einer Kantonsschule zu handhaben.

Die Wahl der *Lehrpersonen* erfolgte bisher durch die *Schulkommission auf Antrag* der Schulleitung. In der Praxis werden die Lehrpersonen jedoch von der Schulleitung gewählt, und zwar unter Einbezug der Schulkommission. Auch im Sinne eines modernen Schulführungsverständnisses sollte die Anstellung von Lehrpersonen in die Schulleitungskompetenz fallen.

Entsprechend soll das Gymnasialgesetz so angepasst werden, dass die *Schulleitung* neu die Lehrpersonen wählt, unter Einbezug der Schulkommission.

Als Folge der vorgesehenen neuen Regelung sollen der Rektorin oder dem Rektor und den übrigen Schulleitungsmitglieder zusätzliche Kompetenzen zugesprochen werden, während die Befugnisse der Schulkommissionen anzupassen sind. Die Schulkommission soll nicht mehr länger dasjenige Organ sein, welches die Lehrpersonen wählt, jedoch bei deren Wahl weiter mitwirken. Mit dem Mitwirkungsrecht wird garantiert, dass die Wahlentscheide weiterhin breit abgestützt bleiben. Dies ist sinnvoll, da die Schulkommissionsmitglieder über Expertise, ausserschulische Erfahrungswerte und eine kritische Aussensicht verfügen. All diese Elemente helfen, ausgewogene Personalentscheide zu fällen.

Auch in *anderen Kantonen und Schultypen* ist es gängige Praxis, die Schulleitung nicht durch die Schulkommission wählen zu lassen, sondern die Funktion der Schulkommission auf Controlling-Aufgaben zu fokussieren.

4 Funktion der Schulkommission

Die Schulkommission ist nach wie vor eine wichtige Partnerin der Schule. Sie gewährleistet die regionale Verankerung und Vernetzung. Zudem bringt sie Expertise und eine kritische Aussensicht ein und stellt eine unabhängige Partnerin für das Bildungs- und Kulturdepartement dar.

Die Schulkommission soll aber keine direkten Personalentscheidungen mehr treffen müssen (vgl. Kapitel 3 vorstehend). Aufgrund professionalisierter Schulleitungen und schulübergreifender Qualitätssicherung hat sich die Funktion der Schulkommission weg von operativer Arbeit hin zur Controlling-Tätigkeit entwickelt. Die Schulkommission lässt sich über die Zielerreichung der Schulentwicklungsmassnahmen informieren, überprüft die Massnahmen der Qualitätssicherung an den Schulen und steht den Schulleitungen bei Personalfragen und in Konfliktsituationen beratend zur Seite.

Auch in der Fachliteratur haben sich die Empfehlungen zur Funktion von Schulkommissionen gewandelt. Neu stehen das Controlling von Schulentwicklung und -strategie, von schulinternen Vorgaben und gesetzlichen Vorschriften im Vordergrund. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Schulkommission als Milizgremium für ihre Aufgaben nur beschränkt zeitliche Ressourcen aufwenden kann und sich entsprechend auf die Kernprozesse an den Schulen konzentrieren muss.

Das Gymnasialgesetz soll deshalb so angepasst werden, dass es die effektiv ausgeführten Tätigkeiten der Schulkommission abbildet und die Expertenempfehlungen zur Funktion einer Schulkommission aufnimmt.

Für den Vollzug der geplanten Änderung erarbeitet die Dienststelle Gymnasialbildung zurzeit ein Führungshandbuch für die Schulkommissionen, in welchem deren wichtigsten Führungsprozesse dargestellt werden. Dieses Führungshandbuch erhöht die Transparenz, vereinfacht die Einarbeitung neuer Schulkommissionsmitglieder und stellt eine einheitliche Handhabung der wichtigsten Führungsprozesse durch alle Schulkommissionen sicher. Ein erstes Modell dieses Führungshandbuches wurde von den Schulkommissionen und den Schulleitungen begrüsst.

5 Funktion der Schulleitung

Die Schulleitung soll neu alle Personalentscheidungen treffen können. So soll diese unter Einbezug der Schulkommission die Anstellung der Lehrpersonen verantworten (vgl. Kapitel 3 vorstehend). Auch die Entwicklung der Lehrpersonen soll neu ausdrücklich zu den Aufgaben der Schulleitung zählen. Für die Beurteilung der Lehrpersonen soll die Schulleitung nach wie vor zuständig bleiben. Diese Verantwortung für die Anstellung, Entwicklung und Beurteilung der Lehrpersonen ist zentrale Aufgabe einer Schulleitung. So zählt die Personalentwicklung gemäss Fachliteratur zu den vorrangigen Verantwortungen der Schulleitung eines Gymnasiums.

Im revidierten Gymnasialgesetz soll auch die *Stellung der Rektorin oder des Rektors* als oberstes Schulleitungsmitglied verankert werden. Die Rektorin oder der Rektor eines Gymnasiums verfügt über eine besondere Verantwortung für die Schule, welche über diejenige der restlichen Schulleitungsmitglieder hinausgeht. So ist die Rektorin oder der Rektor die der restlichen Schulleitung vorgesetzte Person und wählt die übrigen Schulleitungsmitglieder unter Einbezug der Schulkommission und der Dienststellenleitung.

Weiter soll das *Berichtswesen der Schulleitung* erweitert und präzisiert werden. Zum einen soll die Schulleitung nicht nur gegenüber der Schulkommission, sondern auch gegenüber der Dienststelle Gymnasialbildung Bericht erstatten. Zum anderen soll der Bericht jährlich erfolgen, damit die Schulkommission und die Dienststelle ihre Steuerungsfunktion tatsächlich wahrnehmen können. Der jährliche Rhythmus führt zu keinem zusätzlichen Zeitaufwand, der ins Gewicht fällt: Bereits bestehende Dokumentationen, wie beispielsweise der Jahresbericht, können so gestaltet und mit Kennzahlen ergänzt werden, dass kein gänzlich neuer Bericht verfasst beziehungsweise zusammengestellt werden muss.

6 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

6.1 Gesetz über die Gymnasialbildung

§ 24

Dieser Paragraph soll mit einem neuen Absatz 3 ergänzt werden, um die Maturitätsschule für Erwachsene im Gesetz als selbstständig geführte Abteilung einer Kantonsschule zu verankern. Obwohl die Maturitätsschule für Erwachsene nur eine Abteilung einer Kantonsschule ist, soll sie sich ein eigenes Leitbild geben können und über eine eigene Schulkommission verfügen (vgl. Ausführungen zu § 27 Abs. 1 nachstehend).

§ 26a

Die Dienststelle Gymnasialbildung soll die Rektorinnen beziehungsweise Rektoren der Kantonsschulen nicht mehr *auf Antrag* der jeweiligen Schulkommission, sondern neu *unter Einbezug* der Schulkommission, der Schulleitung und der Lehrpersonen wählen (§ 26a Abs. 1i). Analoges soll für die Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters der Maturitätsschule für Erwachsene gelten (§ 26a Abs. 1k).

§ 27

Die Maturitätsschule für Erwachsene verfügt bereits heute über eine eigene Schulkommission. Diese Realität soll im Gesetz verankert werden (§ 27 Abs. 1).

Der geltende Absatz 2a suggeriert mit der Doppelung "begleitet und unterstützt", dass die Schulkommissionen ständig in die Aufgaben der Schulleitungen einbezogen sind. In Wirklichkeit erfolgt die Unterstützung mehrheitlich punktuell, weshalb "begleitet" gestrichen werden soll.

Als Folge der direkten Wahlkompetenz der Dienststelle Gymnasialbildung (vgl. Ausführungen zu § 26 Abs. 1i und 1k vorstehend) ist Absatz 2d ebenfalls neu zu fassen. Die Schulkommission soll bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors, beziehungsweise der Schulleiterin oder des Schulleiters der Maturitätsschule für Erwachsene, der übrigen Schulleitungsmitglieder und der Lehrpersonen neu nur noch mitwirken.

Der Regierungsrat wählt nur Schulkommissionsmitglieder, welche die Fähigkeiten mitbringen und die Aus- und Weiterbildungen besitzen, die für ihre Funktion massgebend sind. Absatz 2g kann deshalb aufgehoben werden.

§ 28

Im geltenden Gesetz werden die Rektorinnen und Rektoren nicht erwähnt, weshalb ihre Funktion als oberste Schulleitungsmitglieder in den neuen Absätzen 1^{bis} und 1^{ter} ausdrücklich aufgeführt werden soll. Als Konsequenz der neuen Personalzuständigkeiten (vgl. Kapitel 3 vorstehend) sollen die Rektorinnen und Rektoren die übrigen Schulleitungsmitglieder wählen und ihnen vorgesetzt sein (Abs. 1^{ter}). Damit wird der besonderen Verantwortung der Rektorin bzw. des Rektors innerhalb der Schulleitung Rechnung getragen. Die Sonderstellung der

Schulleiterin beziehungsweise des Schulleiters der Maturitätsschule für Erwachsene soll neu ebenfalls ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Absatz 2f soll so angepasst werden, dass die Schulleitung neu nicht mehr nur für die Beurteilung der Lehrpersonen, sondern ebenso für deren Anstellung und Entwicklung zuständig ist.

Die in Absatz 2k festgelegte Berichterstattungspflicht der Schulleitung soll zum einen auf die Dienststelle ausgeweitet werden und zum anderen einem jährlichen Zyklus unterliegen. Als Konsequenz kann Absatz 2g gestrichen werden, da der durch den neuen Absatz 2k absorbiert wird.

6.2 Personalgesetz

§ 66

Sofern sich die Zuständigkeiten im Personalbereich wie geplant von den Schulkommissionen zur Dienststelle Gymnasialbildung beziehungsweise zur Schulleitung verschieben (vgl. Kapitel 3 vorstehend), ist Unterabsatz d von Paragraph 66 entsprechend anzupassen. Weil die Gymnasien als einzige kantonale Schulen über Schulkommissionen verfügen, entfällt die Bezeichnung und die Kompetenz wechselt wie bei den übrigen kantonalen Schulen zur Vorsteherin beziehungsweise dem Vorsteher der Dienststelle.

7 Kosten und Finanzierung

Die geplanten Gesetzesänderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.